

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 11 (1895)

**Heft:** 15

**Rubrik:** Verschiedenes

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 18.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

**Elektrische Auzbarmachung der Muota.** Die Unternehmer zur Herstellung elektrischer Kraft an der Muota sollen, wie dem „Boten der Urtschweiz“ mitgeteilt wird, mit den Rigi-Hotels in Unterhandlung stehen betreff Abgabe und Verwendung der gewonnenen Kraft zum Zweck der Beleuchtung der Etablissemens auf dem Rigi. Auch der Verschönerungsverein Gerlan, der eine seltene Mühigkeit an den Tag legt, will mittelst der elektrischen Kraft in Zukunft Straßen und Gassen beleuchten und dafür ebenfalls als Stromabnehmer eintreten. Bereits seien diesfalls Berechnungen gemacht und es soll von der Anlage abgesehen, die Beleuchtung bedeutend billiger werden als die bisherige mit Petrol.

## Verschiedenes.

**Arbeitslosenversicherung in St. Gallen.** Die außerordentliche Gemeindeversammlung, vom 23. Juni 1895 hat die Einführung der Arbeitslosenversicherung, gestützt auf das vom Grossen Räte erlassene Gesetz und in Uebereinstimmung mit den vom Gemeinderat aufgestellten Statuten, beschlossen. Die Arbeitslosenversicherungskassa soll mit 1. Juli 1895 ins Leben treten.

Von Gesetzes wegen ist versicherungspflichtig jeder Niederlassene und Aufenthaltler der politischen Gemeinde St. Gallen, sowohl Schweizerbürger als Ausländer jeder Nationalität, welcher in die Klasse der Lohnarbeiter irgend einer Berufsbranche gehört und dessen täglicher Durchschnittslohn Fr. 5 nicht übersteigt. Von der Eintrittspflicht in diesen obligatorischen Versicherungsverband sind einzig und allein diejenigen Personen entbunden, welche sich darüber ausweisen können, daß sie schon einem freiwilligen Versicherungsverbande angehören, welcher letzterer im Falle der Arbeitslosigkeit zum mindesten die gleich hohe Unterstützung gewährt, wie der obligatorische Versicherungsverband. Ausgeschlossen von der Versicherung sind Lehrlinge und minderjährige Arbeiter mit weniger als Fr. 2 Tagesverdienst.

Arbeiter mit Fr. 3 zahlen eine Wochenprämie von 15 Rp., also jährlich Fr. 7.50; Arbeiter mit Fr. 4 eine solche von 20 Rp., also jährlich Fr. 10.40, und Arbeiter mit Fr. 5 eine solche von 30 Rp., also jährlich Fr. 15.60.

Diese Prämien sind monatlich zu entrichten gegen Verabfolgung von Marken, welche in das bei der persönlichen Anmeldung im Bureau der Arbeitslosenversicherung gratis an jeden einzelnen Versicherten abgegebene Versicherungsbüchlein eingeklebt und abgestempelt werden. Die Versicherten haben indessen selbstverständlich das Recht, für zwei und mehr Monate ganz nach Wunsch zum voraus die Prämien zu entrichten und sind eingeladen, in ihrem eigenen Interesse der Zeitersparnis hievon den ausgiebigsten Gebrauch zu machen. Die erste monatliche Prämienzahlung ist an dem Tage der Anmeldung zu entrichten. Das Versicherungsbüchlein enthält nebst der Einträgen der jeweiligen bezahlten Prämien Raum für die eventuell auszahlenden Unterstützungen und im Anhang Gesetz und Statuten über die Arbeitslosenversicherung.

Das Bureau für Arbeitslosenversicherung wird in alphabetischer Reihenfolge die Versicherungspflichtigen nach und nach durch amtliche Publikation in den öffentlichen Organen einladen, sich auf dem Arbeitslosenbureau anzumelden und hofft dabei des bestmöglichen auf ein williges Handbieten und Entgegenkommen der Arbeiterschaft, indem nur dann diese wichtigen und komplizierten grundlegenden Arbeiten rasch gefördert werden können. Niedergelassene haben die Niederlassungsbewilligung, Aufenthaltler das Spitalbüchlein mitzubringen.

Versicherungspflichtige, welche dem Aufruf keine Folge leisten, werden gebüßt.

**Holzölle im Grenzverkehr mit Frankreich.** Bei Anlaß der am 25. dies erfolgten kommerziellen Verständigung zwischen der Schweiz und Frankreich ist, wie schon im Jahr 1892, ein Zusatzartikel zur Uebereinkunft vom 23. Februar

1882 betreffend die grenznachbarlichen Verhältnisse und die Beaufichtigung der Grenzwaldungen vereinbart worden.

Nach diesem Zusatzartikel, der, wenn er von den Parlamenten genehmigt wird, spätestens am 1. Januar 1896 in Kraft treten soll, können die gesägten Hölzer, die von den in einem Umkreise von 10 Kilometern zu beiden Seiten der Grenze gelegenen Sägereien herkommen, zum halben Zoll aus dem einen Lande in das andere eingeführt werden. Diese Einfuhrmengen dürfen für jedes Land 15,000 Tonnen per Jahr nicht übersteigen und es bleiben die in gemeinsamem Einverständnis von den Behörden beider Länder zu treffenden Kontrollmaßregeln vorbehalten.

Nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung würden demnach die französischen Eingangszölle für gesägtes Holz aus den Sägereien der schweizerischen Grenzzone betragen:

Gemeine Hölzer, gesägt:	Fr. p. Tonne
in einer Dicke von 80 mm und darüber	5. —
in einer Dicke unter 80 mm und über 35	6. 25
in einer Dicke von 35 mm und darunter	8. 75
Holz in dünnen Brettschen von höchstens 1 cm Dicke	7. 50
Kunstschlicherholz, gesägt, in der Dicke von mehr als 2 dm frei	
in der Dicke von höchstens 2 dm	5. —

Nach einer autonomen Bestimmung des Tarifes ist die französische Zollverwaltung berechtigt, das spezifische Gewicht jeder einzelnen Holzgattung durch das „Comité consultatif des arts et manufactures“ festsetzen und die Zollgebühren nach dem kubischen Ausmaß des Holzes einheben zu lassen, falls die Beteiligten nicht die wirkliche Abwägung verlangen sollten.

Umgekehrt würden die aus den französischen Sägereien im Grenzraum von 10 km herkommenden Schnittwaren bei der Einfuhr in die Schweiz der Hälfte des Zolles nach dem Gebrauchsstarif unterliegen und zwar Eichenholz 2 Fr., anderes Fr. 3. 50 per Tonne.

**Riemenfabrik Menziken.** Die Riemenfabrik Lendi u. Weber zum Lindenhof Chur ist nach dem Aargau übergesiedelt und hat sich in Menziken neu etabliert als „Riemenfabrik Menziken (Weber u. Egli.)“ Diese neue Spezialgeschäfts für die Fabrikation von Ledertreibriemen jeder Dimension ist mit den neuesten Maschinen eingerichtet.

„È vietato l'ingresso.“ Kam da eines Tages, erzählt die „N. Z. Ztg.“, ein Bäuerlein aus der Nachbarschaft nach Zürich und hörte auch von der Steinfabrik. Beim Eingange in die Fabrikräume fand es eine Tafel, auf welcher die Worte zu lesen waren: È vietato l'ingresso (Eintritt verboten.) Der biedere Bauer, welcher der Fabrik Sand und Kies zum Kaufe anbieten wollte, merkte sich die Aufschrift, die er für die Firma hielt, und schrieb einen Brief: An die Herren E. Vietato und L. Ingresso, Baugeschäft und Kunststeinfabrik, Dammstraße 30, in Zürich III. Das Schreiben gelangte richtig an seine Adresse und erregte selbstverständlich nicht geringe Heiterkeit. Die beiden Herren Vietato und Ingresso sollten tüchtig gelacht haben.

**Aluminium-Garnituren.** Die französischen Staatsbahnen lassen Wagen bauen, bei denen alle Eisenbeschläge und sämtliche Messing- und Kupfer-Garnituren durch Aluminium ersetzt werden. Dadurch wird jeder Wagen um 1500 Kilogramm leichter; die Lokomotive hat bei einem Zug von 20 Wagen 30,000 Kilogramm weniger zu ziehen und wird bei Steigungen erheblich größere Geschwindigkeit erzielen als es jetzt der Fall ist.

**Ein Preisauschreiben** um Entwürfe für ein nordböhmisches Gewerbemuseum in Reichenberg wird unter den österreichischen und deutschen Architekten erlassen. An Preisen stehen 5000 Kronen (rund 4200 Mark), 3000 Kronen (2520 Mark) und 2000 Kronen (1680 Mark) zur Verfügung, außerdem können noch weitere Entwürfe für je 1000 Kronen (840 Mark) angekauft werden. Die Entwürfe müssen bis zum 31. Oktober eingekandt sein.